

Zum Verhältnis von Polizeiseelsorge und Polizeipsychologie

1. Unter Seelsorge im weiteren Sinne ist „alles Zuhören, Mitfühlen, Verstehen, Bestärken und Trösten gemeint, das der eine Mensch dem anderen gewährt.“¹ Pastorale Seelsorge stellt die Begegnung darüber hinaus, ob ausgesprochen oder nicht, in einen religiösen Kontext.
2. Seelsorge hat Teil an der Zerbrechlichkeit und Widersprüchlichkeit menschlichen Lebens, dem die Sehnsucht nach Heil und Heilung innewohnt. Insofern besteht im seelsorglichen Gespräch neben der fachlich-unterstützenden Beziehung eine geschwisterliche Solidarität.
3. Zugleich repräsentieren Seelsorgerinnen und Seelsorger durch ihr Amt etwas von der Gnade Gottes, weshalb unter Umständen ihre bloße Anwesenheit tröstlich ist.
4. Qualifizierte Seelsorge integriert Fachkenntnisse aus Psychologie und therapeutischen Verfahren. Umgekehrt befassen sich Psychologie und Therapie zunehmend mit klassischen Themen der Seelsorge wie Trost, Spiritualität und Sinn.
5. Polizeiseelsorge wendet sich einer Berufsgruppe zu, die mit Gewalt, Angst, Elend und Schuld besonders stark konfrontiert ist. Sie will Polizistinnen und Polizisten helfen, damit zu leben, ohne sich in einseitigen Lösungsversuchen wie Zynismus oder Heroismus zu verlieren.
6. Dabei haben das Seelsorgegeheimnis und das Zeugnisverweigerungsrecht eine herausragende Bedeutung. Sie ermöglichen in einer normierenden und bewertenden Institution angstfreie Mitteilung und Selbstklärung. Indem der Staat diesen Freiraum schützt, schützt er sich selbst vor der Versuchung, menschliches Zusammenleben allein durch Anpassung regeln zu wollen und beweist ein Wissen darum, dass Menschen um die Wahrheit ihres Lebens immer wieder ringen müssen.
7. Polizeiseelsorge achtet – bei aller Verbindlichkeit und Verlässlichkeit – darauf, nicht zu einem Teil der Polizeiorganisation zu werden. Sie hat einen anderen Status als der Polizeipsychologische Dienst, der Teil einer Hierarchie mit den dort beschriebenen Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen ist. Deshalb kann Polizeiseelsorge keine Weisungen entgegennehmen. Für viele ratsuchende Polizistinnen und Polizisten stellt diese Unabhängigkeit eine wichtige Voraussetzung für den Kontakt zur Seelsorge dar.
8. Es gibt jedoch Schnittmengen zwischen den Aufgaben der Polizeiseelsorge und denen des Polizeipsychologischen Dienstes, etwa in der Bearbeitung und Vorbeugung von außergewöhnlichen seelischen Belastungen einzelner Beamter oder von Gruppen. In manchen Projekten arbeiten beide Dienste zusammen – z.B. in Betreuungsteams, gemeinsamen Seminaren nach Schusswaffengebrauch oder in der Erstellung von Ausbildungskonzepten.
9. Eine Haltung gegenseitiger Wertschätzung und eine gute Zusammenarbeit nutzen den Menschen, für die beide Einrichtungen zuständig sind, und führen zu einer gegenseitigen fachlichen Befruchtung und positiven Konkurrenz im Sinne eines wachen Bemühens um den besten Weg.
10. Daneben bearbeitet die Polizeiseelsorge z.B. in der Berufsethik und in der Gestaltung von Gottesdiensten und Trauerfeiern spezifische Themenfelder, welche nicht zum Arbeitsgebiet des Psychologischen Dienstes gehören. Ebenso hat der Polizeipsychologische Dienst Aufgaben, die sich nicht mit dem Angebot der Polizeiseelsorge berühren – etwa die Erarbeitung und Durchführung von Einstellungs- und Eignungstests, die Ausbildung und Bereitstellung von Verhandlungsgruppen, Deeskalations- und Anti-Stress-Trainings, psychologische Einsatzbegleitung u.v.m.
11. Polizeiseelsorge ist nicht auf das klassische Beratungsgespräch beschränkt. Sie ist auch aufsuchende Seelsorge und kann beispielsweise bei der Begleitung eines Einsatzes, dem Besuch einer Polizeiwache, in einem entsprechend ausgerichtetem Seminar oder bei Haus- und Krankenbesuchen stattfinden.
12. Zugleich versteht Polizeiseelsorge ihre seelsorgliche Tätigkeit als Beitrag zum Polizeiethos. Denn je besser Menschen sich selbst, mit ihren Stärken und Schwächen, kennen und annehmen, desto differenzierter wird ihr Umgang mit anderen.

Beschlossen auf der Konferenz evangelischer Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer am 26. Okt. 2006.

¹ Hans van der Geest, *Unter vier Augen*, Zürich 1981, S. 223.